

§§ 7, 8, 11, 32 BKAG

## Speicherung in der sog. Hooligan-Datei des BKA ist rechtmäßig geworden

BVerwG, Urt. v. 09.06.2010 – BVerwG 6 C 5.09

### Leitsätze

1. Der Anspruch auf Löschung personenbezogener Daten ist grundsätzlich im Wege der Verpflichtungsklage durchzusetzen.
2. Bei Verbunddateien des polizeilichen Informationssystems ist Anspruchsgegner des Löschanforderungs die Behörde, die die Daten eingegeben hat, auch wenn die Datei beim Bundeskriminalamt geführt wird.
3. Bei der Verpflichtungsklage kommt es grundsätzlich auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung an.
4. Mit Inkrafttreten der sog. DatenVO des Bundesinnenministers am 09.06.2010 ist die Speicherung von personenbezogenen Daten in der Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ rechtmäßig geworden.

(Leitsätze des Bearbeiters)

### Fall

K ist Anhänger des Fußballvereins Hannover 96 und Mitglied der als nicht gewaltbereit eingestuften Fangruppierung „Brigade Nord 99“. Am 24.05.2006 besuchte er ein Regionalligaspiel zwischen den Amateurmanschaften von Hannover 96 und Eintracht Braunschweig. Auf der Tribüne des Stadions waren die gegnerischen Fanblöcke durch eine Polizeikette voneinander getrennt. Kurz nach Spielbeginn betrat K in einer Gruppe von etwa 30 bis 40 Anhängern von Hannover 96 das Stadion. Der Gruppe gelang es, die Absperrung zwischen dem Zuschauerbereich und dem Innenbereich des Stadions zu überwinden und vor den Braunschweiger Fanblock zu ziehen. Aus der Gruppe heraus wurden Feuerwerkskörper und ein fester Gegenstand – vermutlich ein Stein – geworfen. Nach Zeugenaussagen befand sich K mit an der Spitze der Gruppe. K wurde daraufhin in polizeilichen Gewahrsam genommen und erkennungsdienstlich behandelt. Das gegen ihn wegen Landfriedensbruchs eingeleitete Ermittlungsverfahren stellte die Staatsanwaltschaft nach § 170 Abs. 2 StPO ein, da dem K „eine Beteiligung an Ausschreitungen in der Menge nach den vorliegenden Zeugenaussagen nicht nachzuweisen“ sei. Durch den Fußballverein Hannover 96 wurde gegen K aufgrund des Vorfalles von Februar 2007 bis Juni 2008 ein bundesweit anerkanntes Stadionverbot ausgesprochen.

Auf ein von K gestelltes Auskunftersuchen teilte ihm die zuständige Polizeidirektion durch Schreiben vom 19.02.2007 mit, dass K „im Zusammenhang mit einem polizeilichen Einschreiten am 24.05.2006“ in der beim Bundeskriminalamt eingerichteten sog. Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ mit Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Personalausweisdaten und Vereinszuordnung erfasst sei. Die Löschung des Datensatzes stehe am 24.05.2011 an, da die Errichtungsanordnung der Datei „Gewalttäter Sport“ (§ 34 BKAG) eine Speicherdauer von fünf Jahren vorsehe.

Mit Schreiben vom 20.02.2007 beantragte K unter Hinweis auf die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft die Löschung der über ihn gespeicherten Daten, was die Polizeidirektion mit Bescheid vom 02.04.2007 ablehnte. Zur Begründung führte die Behörde aus, die Speicherung der Daten sei zulässig und auch weiterhin zur Aufgabenerfüllung erforderlich. Die Einstellung des Strafverfahrens führe nicht zur Unzulässigkeit der Speicherung, da ein Resttatverdacht fortbestehe. Die Einstellung sei nämlich nicht darauf gestützt worden, dass jeglicher Verdacht entfallen sei. Der Vorfall vom 24.05.2006 rechtfertige die Annahme, dass in Zukunft mit vergleichbaren Vorkommnissen zu rechnen sei.

Mit seiner form- und fristgerecht erhobenen Klage begehrt K von der Polizeidirektion die Löschung der über ihn gespeicherten Daten. Die Datei „Gewalttäter Sport“ sei ohne die nach § 7 Abs. 6 BKAG erforderliche RechtsVO über die Art der zu speichernden Daten errichtet und betrieben worden. Wie ist zu entscheiden, wenn diese Rechtsverordnung erst am Tag der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht in Kraft getreten ist?

**Hinweis:** Im Land L ist von den Ermächtigungen in §§ 61 Nr. 3, 68 Abs. 1 S. 2, 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO für Landesbehörden Gebrauch gemacht worden.

## Entscheidung

### A. Zulässigkeit der Klage

**I.** Der **Verwaltungsrechtsweg** ist gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eröffnet. Die allein fragliche öffentlich-rechtliche Streitigkeit ergibt sich daraus, dass streitentscheidend die öffentlich-rechtlichen Vorschriften des BKAG sind, die einen Hoheitsträger als solchen berechtigen und verpflichten.

**II. Klageart** ist die Verpflichtungsklage, wenn über die Löschung durch Verwaltungsakt zu entscheiden ist (§ 42 Abs. 1, 2. Fall VwGO).

**1.** Bei der begehrten Löschung handelt es sich um schlichtes Verwaltungshandeln. Die Verpflichtungsklage greift in diesem Fall nur ein, wenn der Verwaltungsmaßnahme eine **regelnde Entscheidung** durch Verwaltungsakt (§ 35 S. 1 VwVfG) vorgeschaltet ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Behörde eine Ermessensentscheidung über die Vornahme des Realakts zu treffen hat. Daran fehlt es hier. Nach § 32 Abs. 2 S. 1 BKAG „hat“ die Behörde die Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Für diese gebundene Entscheidung sieht das BKAG eine vorweg zu treffende Entscheidung über die Datenlöschung in Form eines VA nicht vor. Deshalb wird zum Teil nicht die Verpflichtungsklage, sondern die **allgemeine Leistungsklage** als statthaft erachtet (VG Karlsruhe, Urt. v. 14.04.2010 – 3 K 2309/09, juris, Rdnr. 17).

**2.** Demgegenüber wird in der Rspr. zunehmend auch bei **gebundenen Ansprüchen** auf schlichtes Verwaltungshandeln eine regelnde Entscheidung durch VA angenommen. Auch in diesen Fällen müsse die Behörde prüfen, ob die Voraussetzungen des Anspruchs vorliegen und ob z.B. Ausschlussgründe eingreifen. Der rechtliche Schwerpunkt liegt daher nicht in der Löschung, sondern in der hierdurch zum Ausdruck gebrachten Entscheidung der Behörde, dass der Anspruch begründet ist. Über die Löschung ist daher zunächst eine regelnde Entscheidung durch VA zu treffen (so i.E. BVerwG a.a.O., Rdnr. 23, das ohne Begründung von einem „Verpflichtungsbegehren“ ausgeht). Gemäß § 42 Abs. 1, 2. Fall VwGO ist daher die **Verpflichtungsklage** statthaft.

**III.** Die gemäß 42 Abs. 2 VwGO erforderliche **Klagebefugnis** folgt aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. K kann geltend machen, durch die Speicherung seiner Daten in seinem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt zu sein und deshalb einen Lösungsanspruch zu haben.

**IV.** Das nach § 68 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 S. 1 VwGO an sich erforderliche **Vorverfahren** ist landesrechtlich gemäß § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO ausgeschlossen.

**V.** Die **Klagefrist** des § 74 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 S. 2 VwGO (ein Monat nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides) ist gewahrt.

**VI. Klagegegner** ist gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO i.V.m. Landesrecht die Behörde, die den begehrten VA abgelehnt hat, hier also die zuständige Polizeidirektion.

Die Klage des K ist damit zulässig.

### B. Begründetheit der Klage

Die Verpflichtungsklage ist begründet, soweit K einen Anspruch auf Löschung der über ihn gespeicherten Daten hat (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO).

**Anspruchsgrundlage** ist § 32 Abs. 2 S. 1 BKAG. Danach hat das Bundeskriminalamt die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

Die Datei „Gewalttäter Sport“ existiert seit 1994 und umfasst inzwischen etwa 11.000 Einträge. Sie ist Teil des polizeilichen Informationssystems INPOL (§ 11 BKAG), einem elektronischen Datenverbund zwischen Bund und Ländern. Ein Eintrag in der Datei kann Grundlage für Ausreiseverbote bei internationalen Turnieren oder Meldeauflagen sein (vgl. z.B. BVerwG RÜ 2008, 57).

Auch die Instanzgerichte (OVG Lüneburg NdsVBl. 2009, 135; VG Hannover, Urt. v. 22.05.2008 – 10 A 2412/07) sind von einer Verpflichtungsklage ausgegangen.

Ob die beklagte Behörde auch passiv legitimiert ist, ist keine Frage der Zulässigkeit, sondern der Begründetheit der Klage.

## § 32 BKAG

(2) Das Bundeskriminalamt hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. ...

(9) Bei in Dateien des polizeilichen Informationssystems gespeicherten personenbezogenen Daten obliegen die in den Absätzen 1 bis 6 genannten Verpflichtungen der Stelle, die die datenschutzrechtliche Verantwortung nach § 12 Abs. 2 trägt ...

## § 11 BKAG

(1) Das Bundeskriminalamt ist im Rahmen seiner Aufgabe nach § 2 Abs. 3 Zentralstelle für den elektronischen Datenverbund zwischen Bund und Ländern. ...

(2) Zur Teilnahme am polizeilichen Informationssystem ... sind außer dem Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern sonstige Polizeibehörden der Länder ... berechtigt. ... Für die Eingabe gelten die §§ 7 bis 9 entsprechend.

(3) Nur die Behörde, die Daten zu einer Person eingegeben hat, ist befugt, diese zu ändern, zu berichtigen oder zu löschen. ...

## § 7 BKAG

(6) Das Bundesministerium des Innern bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung das Nähere über die Art der Daten, die nach den §§ 8 und 9 gespeichert werden dürfen.

## I. Passivlegitimation

K begehrt zwar die Löschung von Daten aus einer Datei, die vom Bundeskriminalamt errichtet worden ist und betrieben wird. Seinen Anspruch macht er jedoch gegen die Polizeidirektion als Landesbehörde geltend. Fraglich ist, ob diese überhaupt passivlegitimiert, also der **richtige Anspruchsgegner** ist.

*„[18] Das polizeiliche Informationssystem (§ 11 BKAG – INPOL) wird im Rahmen der Bundesaufgabe des Bundeskriminalamtes nach § 2 Abs. 3 BKAG geführt. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BKAG bestimmt das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den Innenministerien/Senatsinnenverwaltungen der Länder die Dateien, die in das polizeiliche Informationssystem einzubeziehen sind. Zu diesen Dateien zählt die Datei „Gewalttäter Sport“ als eine Verbunddatei. Verbunddateien sind vom Bundeskriminalamt als Zentralstelle für den elektronischen Datenverbund zwischen Bund und Ländern geführte Dateien des polizeilichen Informationssystems, wobei die jeweils von den Ländern in eigener Zuständigkeit gewonnenen Daten dezentral und unmittelbar in das Verbundsystem eingegeben und diese Daten im System für alle Verbundteilnehmer zum Abruf bereitgehalten werden (s. § 11 Abs. 2 BKAG; ...).*

*[19] Bei in Dateien des polizeilichen Informationssystems gespeicherten personenbezogenen Daten obliegt die Pflicht zur Löschung im Sinne von § 32 Abs. 2 Satz 1 BKAG der Stelle, welche die datenschutzrechtliche Verantwortung nach § 12 Abs. 2 BKAG trägt (§ 32 Abs. 9 BKAG). Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die bei der Zentralstelle gespeicherten Daten, namentlich die Rechtmäßigkeit der Erhebung, die Zulässigkeit der Eingabe sowie die Richtigkeit oder Aktualität der Daten, obliegt im Rahmen des polizeilichen Informationssystems gemäß § 12 Abs. 2 BKAG der Stelle, welche die Daten unmittelbar eingegeben hat.“*

Nach § 11 Abs. 3 BKAG hat nur die Behörde die Befugnis zur Löschung der Daten, die diese in das polizeiliche Informationssystem eingegeben hat. Dies ist hier die zuständige Polizeidirektion, die damit passivlegitimiert ist.

## II. Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage

Nach § 32 Abs. 2 S. 1 BKAG besteht ein Lösungsanspruch, wenn die Speicherung der Daten unzulässig oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

**1.** Die Speicherung könnte **unzulässig** sein, weil es im Zeitpunkt der Speicherung an der nach § 11 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 7 Abs. 6 BKAG **erforderlichen RechtsVO** des Bundesinnenministers über die Art der zu speichernden Daten fehlte.

**a)** Die Speicherung der Daten stellt einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dar (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) und bedarf deswegen einer gesetzlichen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen **Gebot der Normenklarheit** entspricht und **verhältnismäßig** ist (BVerfGE 65, 1, 43 f.; 120, 378, 401 ff.). Anlass, Zweck und Grenzen des Eingriffs müssen in der Ermächtigung bereichsspezifisch, präzise und normenklar festgelegt werden. Diesen Anforderungen genügen die für eine Vielzahl von Dateien ganz unterschiedlicher Art geltenden und deshalb sehr allgemein gehaltenen Vorschriften in §§ 7 ff. BKAG nicht. Deshalb setzt § 7 Abs. 6 BKAG den Erlass einer konkretisierenden RechtsVO des Bundesinnenministeriums voraus.

*„[20] Die Notwendigkeit zum Erlass einer derartigen Rechtsverordnung ergibt sich daraus, dass § 11 Abs. 2 Satz 3 BKAG für die Dateneingabe auf §§ 7 bis 9 BKAG verweist .... Von der Verweisung in § 11 Abs. 2 Satz 3 BKAG wird ebenfalls § 7 Abs. 6 BKAG erfasst, wonach das Bundesministerium des Innern mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung „das Nähere über die Art der Daten“ bestimmt, die u.a. nach § 8 BKAG gespeichert werden dürfen. Bei der Regelung des*

§ 7 Abs. 6 BKAG handelt es sich nicht um eine bloße Verordnungsermächtigung, sondern um einen strikten Regelungsauftrag, durch den der Gesetzgeber das Bundesministerium des Innern zum Erlass der Rechtsverordnung verpflichtet hat.“

Zwar hat der Ordnungsgeber bei Verordnungsermächtigungen gemäß Art. 80 Abs. 1 GG grundsätzlich ein Entschließungsermessens, ob er von der Ermächtigung Gebrauch macht. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn – wie hier – der ermächtigende Gesetzgeber den Erlass einer RechtsVO ausdrücklich anordnet. Die Datenspeicherung war daher mangels ausreichender Ermächtigung **zunächst unzulässig** (OVG Lüneburg NdsVBl. 2009, 135, 136).

**b)** Die Speicherung könnte jedoch **nachträglich zulässig geworden** sein, nachdem am Tag der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht die RechtsVO des Bundesinnenministeriums in Kraft getreten ist (vgl. Art. 3 Abs. 1 der DatenVO vom 04.06.2010, BGBl. I S. 716).

**aa)** Bei der hier vorliegenden Verpflichtungsklage ist entscheidend, ob dem Kläger der geltend gemachte Anspruch nach dem materiellen Recht jetzt, also im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung zusteht. Deshalb kommt es bei der Verpflichtungsklage grundsätzlich auf die Sach- und Rechtslage im **Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung** an, es sei denn, aus dem einschlägigen materiellen Recht ergibt sich eine Ausnahme.

„[23] Soweit es um die Frage geht, ob die begehrte behördliche Maßnahme schon aus Rechtsgründen getroffen oder versagt werden muss, ist auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz abzustellen. Dem Bundeskriminalamtgesetz und der zu seiner Ausführung ergangenen Rechtsverordnung lässt sich kein Hinweis darauf entnehmen, dass dieser Grundsatz nicht gelten soll. Im Gegenteil spricht die Zielsetzung dieses Gesetzes, die verfassungsrechtlich gebotenen bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen für die polizeiliche Informationsverarbeitung zu schaffen (vgl. BT-Drs 13/1550 S. 19; 13/7208 S. 1), für seine Anwendung auch auf Daten, die vor dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung gespeichert worden sind, und auf diesbezügliche Lösungs- und Auskunftsbeglehen unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Geltendmachung („).“

**bb)** Nach der nunmehr geltenden DatenVO ist die **Speicherung rechtmäßig geworden**.

„[21] Zu den Daten, die gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 BKAG vom Bundeskriminalamt von Beschuldigten gespeichert werden dürfen, gehören demnach gemäß § 1 Abs. 1 DatenVO u.a. Familienname (Nr. 1), Vornamen (Nr. 2), Geschlecht (Nr. 12), Geburtsdatum (Nr. 13), Geburtsort (Nr. 14) und Staatsangehörigkeit (Nr. 18), ferner gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 DatenVO Angaben zu Identitätsdokumenten wie dem Personalausweis; zu den weiteren personenbezogenen Daten von Beschuldigten im Sinne von § 8 Abs. 2 BKAG zählen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 13 DatenVO Beziehungen zu Personen und Gruppenzugehörigkeit. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b DatenVO führt das Bundeskriminalamt als Zentralstelle auf der Grundlage von § 8 BKAG unter anderem Dateien, die der Verhinderung gewalttätiger Auseinandersetzungen und sonstiger Straftaten im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen, insbesondere mit Fußballspielen, dienen.“

Das ursprüngliche Fehlen der RechtsVO steht der Zulässigkeit der Speicherung daher nicht mehr entgegen.

**2. Unzulässig** i.S.v. § 32 Abs. 2 S. 1 BKAG ist die Speicherung von Daten eines Beschuldigten nach § 8 Abs. 3 BKAG aber auch dann, wenn der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt worden ist und sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, dass der Betroffene die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat.

Nach der Gegenansicht (HessVGH NJW 2005, 2727, 2732) soll die RechtsVO des BMI nur deklaratorische Bedeutung haben.

Speicherung rechtmäßig geworden

## § 8 BKAG

(3) Wird der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt, so ist die Speicherung, Veränderung und Nutzung unzulässig, wenn sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, dass der Betroffene die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat.

„[26] Der Wortlaut des § 8 Abs. 3 BKAG zeigt, dass die Speicherung nur unzulässig ist, wenn sich aus den Gründen der Entscheidung positiv ergibt, dass der Betroffene die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat. ... Ergibt sich aus den Gründen der Einstellungsverfügung nicht, dass die Einstellung positiv deshalb erfolgt ist, weil der Kläger die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat, so ist der Tatbestand des § 8 Abs. 3 BKAG nicht erfüllt. Mit dieser Auslegung steht das Gesetz mit höherrangigem Recht in Einklang und verstößt insbesondere nicht gegen die in Art. 6 Abs. 2 EMRK verbürgte Unschuldsvermutung. Denn die Berücksichtigung von Verdachtsgründen, die auch nach einer Verfahrensbeendigung durch Freispruch oder Einstellung fortbestehen können, stellt keine Schuldfeststellung oder -zuweisung dar, wenn und soweit sie bei Wiederholungsgefahr anderen Zwecken, insbesondere der vorbeugenden Straftatenbekämpfung, dient (...).“

Das gegen K wegen Landfriedensbruchs (§ 125 StGB) eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, weil dem K eine Beteiligung nach nachzuweisen war. Der Einstellungsverfügung lässt sich aber nicht positiv entnehmen, dass K die vorgeworfene Tat definitiv nicht begangen hat. Nach § 8 Abs. 3 BKAG war die Speicherung daher nicht unzulässig.

**3.** Gemäß § 32 Abs. 2 S. 1 BKAG besteht ein Lösungsanspruch auch dann, wenn die Kenntnis der Daten für die behördliche Aufgabenerfüllung **nicht mehr erforderlich** ist.

**a)** Das ist insbesondere der Fall, wenn die in der Anordnung zur Errichtung der Datei festgelegte Prüffrist und **Speicherungsdauer** (§ 34 Abs. 1 Nr. 8 BKAG) abgelaufen ist. Diese beträgt vorliegend fünf Jahre, gerechnet ab dem letzten Ereignis, das zur Speicherung der Daten geführt hat (§ 32 Abs. 5 S. 1 BKAG) und ist im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung noch nicht verstrichen.

**b)** Nach Auffassung des BVerwG gebieten die **Umstände des Einzelfalls** auch **keine Verkürzung** der Frist.

„[32] [Das OVG hat festgestellt, dass der Kläger] an der Spitze der Gruppe von ca. 30 bis 40 Personen gelaufen sei, die über die Absperrung hinweg auf die Tartanbahn des Sportplatzes gelangt und auf die gegnerische Fangemeinde zugehauert sei. Schon dieses Verhalten des Klägers zeige, dass er als Sportzuschauer nicht gewillt sei, sich an die Vorgaben der Polizei zu halten und Absperrungen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Fußballspieles zu beachten. Dass es sich auch aus Sicht der veranstaltenden Vereine um ein erhebliches Fehlverhalten gehandelt habe, werde daran deutlich, dass gegenüber dem Kläger von dem Fußballverein Hannover 96 für den Zeitraum von Februar 2007 bis Juni 2008 ein bundesweites Stadionverbot ausgesprochen worden sei. Auch wenn die „Brigade Nord 99“, zu der der Kläger gehört, nicht als gewaltbereite Fangruppierung eingestuft werde, rechtfertige sein Verhalten am 24. Mai 2006 die Befürchtung, dass er auch bei anderen Fußballspielen sich nicht ordnungsgemäß verhalten werde. Diese Feststellungen sind ausreichend, die Aufnahme des Klägers in die Datei „Gewalttäter Sport“ gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BKAG weiterhin für erforderlich zu halten.“

**Ergebnis:** Die Voraussetzungen des Lösungsanspruchs nach § 32 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Abs. 9 S. 1 BKAG sind daher nicht erfüllt. Die Klage ist unbegründet.

**Horst Wüstenbecker**